

Häufige Fragen rund um das Thema „Geflüchtet aus der Ukraine“ – Antworten vom Ausländeramt Köln (Sachstand 26.04.2022)

Welche Personengruppen gibt es und wer sollte sich wie und wann beim Ausländeramt Köln melden?

Gruppe 1

- Ukrainischen Staatsbürger*innen mit einem Pass oder anderem Identitätsdokument
- Nicht-Ukrainer*innen mit einem Reiseausweis für Flüchtlinge oder einem Reisedokument über den komplementären Schutz ("Travel document for person granted complementary protection")
- Familienangehörige dieser beiden Personengruppen

Diese Personengruppen können sich über das Online-Terminsystem beim Ausländeramt in Köln einen Termin buchen, wenn sie planen längerfristig ihren Wohnsitz in Köln zu nehmen. Durch Verordnung des Bundesinnenministeriums ist ihnen der Aufenthalt bis zum 31.08.2022 garantiert, so dass eine Vorsprache bis zu diesem Datum ausreicht.

Gruppe 2

- Personen der o.g. Gruppe ohne Pass oder anderweitigem Identitätsdokument
- sowie sonstige Drittstaatsangehörige, die nicht unter Gruppe 1 fallen (insbesondere Personen mit befristetem und unbefristetem Aufenthalt in der Ukraine)

können sich ohne Termin Mo-Fr von 8-12 Uhr im Ausländeramt, Dillenburgerstr. 60 (Haus 2) melden und erfassen lassen. Auch ihr Aufenthalt ist bis zum 31.08.2022 ohne Aufenthaltstitel legal. Diese Personengruppe kann aktuell keinen Termin über das Online-Terminsystem buchen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird das Ausländeramt an diesen Personen einen Termin vergeben.

Wichtig:

Wer sich nur kurz in Köln aufhalten möchte, aber plant, in eine andere Stadt oder sogar in eine anderes EU Land weiterzufahren, muss nicht beim Ausländeramt vorsprechen. Der Aufenthalt in Deutschland ist auch ohne Aufenthaltstitel bis zum 31.08.2022 legal.

Benötigen Geflüchtete aus der Ukraine eine Bescheinigung (Anlaufbescheinigung, Ankunftsnachweis etc.)?

Geflüchtete aus der Ukraine benötigen bis zum 31.08.2022 keine Bescheinigung. Sie halten sich als „Geflüchtete aus der Ukraine“ auf der Grundlage einer Bundesverordnung in Deutschland legal auf. In Köln wird außerdem finanzielle und medizinische Unterstützung sowie die Unterbringung in einem Wohnheim erbracht, ohne dass dafür eine Bescheinigung durch das Ausländeramt notwendig ist.

Wann dürfen Geflüchtete aus der Ukraine arbeiten?

Um eine Arbeit aufzunehmen, benötigen Geflüchtete aus der Ukraine einen Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG. Diesen können sie bei dem Ausländeramt der Kommunen, in der sie ihren Wohnsitz genommen haben beantragen. Mit der Antragstellung wird eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, die das sofortige Arbeiten erlaubt.

Sollen sich Geflüchtete mit einem bereits konkreten Arbeitsangebot einen Termin über das Online-Termin-System buchen oder besser über das Kontaktformular schreiben?

Beides ist möglich. Wir bieten den direkten Kontakt über das Kontaktformular vor allem den Personen an, die aufgrund eines konkreten Arbeitsangebotes sehr zeitnah arbeiten könnten und über das Onlineterminsystem bisher noch keinen Termin buchen konnten. Dies ist somit ein zusätzlicher Service, um schnelle Arbeitsaufnahmen zu ermöglichen. Wie zeitnah eine Termin vergeben werden kann, hängt auch hier natürlich vom Verhältnis des Bedarfs zu den personellen Kapazitäten ab - derzeit gelingt es auf diese Weise, Personen mit konkret nachgewiesenem Arbeitsangebot innerhalb einer Woche einen Termin anzubieten (Sachstand April 2022).

Müssen Dokumente, die zum Termin zur Ausländerbehörde mitgebracht werden, übersetzt sein und gibt es vor Ort Sprachmittler?

Für die Antragstellung eines Aufenthaltstitels gem. § 24 AufenthG benötigen die Geflüchteten nur ihr Passdokument, ein biometrisches Foto und – soweit möglich – einen Nachweis über die Wohnsitzanmeldung.

Wer keinen Pass hat, muss ein anderweitiges Identitätsdokument vorlegen. Zudem müssen Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis als Familienangehörige erhalten wollen, ihre familiäre Bindung nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Eine Übersetzung ist dabei hilfreich aber nicht erforderlich.

Zu den Terminzeiten halten sich regelmäßig von der Stadt beauftragte Dolmetscher im Publikumsbereich auf, die bei der Antragstellung sprachlich unterstützen. Dennoch ist es hilfreich, wenn nach Möglichkeit eigene Sprachmittler zum Termin mitgebracht werden können.

Was passiert nach dem 23.05., wenn Geflüchtete aus der Ukraine bis dahin noch keinen Termin in einer Ausländerbehörde erhalten konnten?

Die Bundesverordnung wurde verlängert - Geflüchtete aus der Ukraine dürfen sich bis zum 31.08.2022 ohne Aufenthaltstitel legal in Deutschland aufhalten.

Wann ist damit zu rechnen, dass online wieder Termine für die Beantragung des eAT buchbar sind?

Es werden täglich ca. 100 neue Termine zur Verfügung gestellt - dies erfolgt regulär um 20:00 Uhr. Zudem erscheinen mehrmals über den Tag verteilt weitere Termine, da z.B. jeder stornierte Termin direkt wieder für alle zur Verfügung steht. Leider werden ca. 20% der gebuchten Termine nicht wahrgenommen. Davon werden jedoch nur 8 % storniert. Um hier dennoch weiterhin die Öffnungszeiten effizient auszunutzen und so viele Kunden wie möglich pro Tag bedienen zu können, werden inzwischen mehr Termine freigegeben, dass System somit überbucht.

Je nach personellen Kapazitäten werden durchschnittlich 500-700 Termine pro Woche angeboten – allein nur für Geflüchtete aus der Ukraine. Sofern die Zahl der ankommenden Geflüchteten sich in nächster Zeit nicht wieder stark erhöht, rechnen wir damit, dass sich die Situation innerhalb der nächsten Wochen entspannen und die Terminbuchung einfacher wird.

Das Buchungssystem steht allen Personen der „Gruppe 1“ gleichermaßen offen.

Wie lange dauert es, bis der/die Geflüchtete nach Antragstellung seinen/ihren Aufenthaltstitel erhält?

Da der Aufenthaltstitel in NRW in der Regel als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt wird, bitten wir die Antragsteller nach 6 Wochen bei uns zur Abholung wieder vorzusprechen. So lange dauert es ungefähr bis wir den elektronischen Aufenthaltstitel von der Bundesdruckerei zugeschickt bekommen und innerhalb des Amtes einsortiert haben. Die Abholung erfolgt ohne Termin. Spätestens bei der Abholung ist die Wohnsitzanmeldung nachzuweisen. Für diese 6-wöchige Übergangsphase erhält jeder Antragsteller eine Fiktionsbescheinigung. Mit dieser besteht sofort das Recht, in Deutschland zu arbeiten.

Wie sieht das Verfahren aus für Personen aus Drittstaaten der Gruppe 2?

Drittstaatsangehörige der Gruppe 2 dürfen sich ebenso ohne Aufenthaltstitel bis zum 31.08.2022 legal in Deutschland aufhalten. Weder die EU noch das Bundesinnenministerium haben bislang eine Rechtsgrundlage geschaffen, aufgrund welcher wir diesen Geflüchteten über den 31.08.2022 hinaus einen Aufenthalt gewähren können.

Dies betrifft insbesondere Personen mit befristetem und unbefristetem Aufenthalt in der Ukraine. Bei diesen Personen handelt es sich überwiegend um afrikanische Student*innen und Arbeitnehmer*innen, vornehmlich aus Nigeria und Marokko, sowie dem Iran.

Unsere Handlungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene sind insofern begrenzt. Als Ausländeramt versuchen wir – im Sinne der betroffenen Menschen – die Rechtslage sensibel zu erläutern und verweisen auf die derzeit noch ungeklärte Rechtslage.

Gleichzeitig zeigen wir betroffenen Personen bereits jetzt alternative Wege für einen Aufenthalt in Deutschland auf.

Insbesondere können Drittstaatsangehörige, die nicht unter den EU-Schutzstatus fallen, selbstverständlich eine „normale“ Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Arbeit oder zur Aufnahme eines Studiums Asyl beantragen. Hierzu wurde bei den FAQs für Geflüchtete aus der Ukraine auf der Internetseite der Stadt Köln (<https://www.stadt-koeln.de/artikel/71805/index.html>) bereits aufgelistet, welche Möglichkeiten für einen weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen (Arbeit, Studium, Ausbildung) und welche Voraussetzungen hierfür erfüllt werden müssen. Voraussetzung für diese Aufenthaltserlaubnisse ist allerdings in der Regel die Sicherung des Lebensunterhaltes, was für viele Geflüchtete mangels häufig erforderlicher Deutschkenntnis eine Hürde darstellt. Darüber hinaus kann auch ein Asylverfahren über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge betrieben werden.

Ausnahmsweise können Drittstaatsangehörige der Gruppe 2 aber dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, wenn ihnen eine sichere und dauerhafte Rückkehr in ihr Herkunftsland/ihre Herkunftsregion nicht möglich ist.

Die Beurteilung einer sicheren und dauerhaften Rückkehr richtet sich nach der allgemeinen Lage des jeweiligen Herkunftsstaats (z. B. offensichtliches Risiko für die Sicherheit d. betroffenen Person, dokumentierte Gefahr der Verfolgung, andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, keine Möglichkeit der Inanspruchnahme aktiver Rechte im Herkunftsland und somit keine Perspektiven für die Deckung der Grundbedürfnisse und der Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft) und der jeweiligen individuellen Situation der Menschen (z. B. besteht ein bedeutsamer Bezug zu Herkunftsland, Berücksichtigung der in der Ukraine verbrachten Zeit oder der Familie im Herkunftsland, besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Menschen und Kindern etc.). Ist nach den benannten Kriterien eine dauerhafte und sichere Rückkehr nicht möglich, besteht eine Anspruchsberechtigung nach § 24 AufenthG.

Derzeit befindet sich noch in Klärung, ob die kommunalen Ausländerbehörden oder der Bund durch das BAMF diese Prüfung vornehmen wird.

Die Verwaltung wird jedenfalls nicht pauschal mit Ablauf des o. g. Datums am 01.09.2022 Rückführungsverfahren einleiten. Sofern eine sichere und dauerhafte Rückkehr in den Herkunftsstaat in Betracht gezogen werden muss, wird die Verwaltung in jedem Fall eine gestützte und geförderte Rückkehrberatung durchführen und vorrangig eine Rückkehr auf freiwilligem Wege gestalten.